





Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Wir als Busch Group sind uns unserer Verantwortung und unserer unternehmerischen Sorgfaltspflicht bewusst und verpflichten uns, die Menschenrechte auf allen Ebenen unserer Unternehmenstätigkeit und entlang unserer gesamten Lieferkette zu achten. Als Konzern mit weltweit operierenden Tochtergesellschaften und Produktionsstätten betrachten wir die Achtung der Menschenrechte als eine der Grundvoraussetzungen für unsere Geschäftstätigkeit. Dies steht im Einklang mit unserem Unternehmensziel, zu einer nachhaltigen Gesellschaft beizutragen.

Diese Verfahrensordnung legt das Beschwerdeverfahren der Busch Group in Übereinstimmung mit den Anforderungen von § 8 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) fest. Sie dient dazu, Beschwerden über Verstöße gegen Menschenrechte oder Umweltvorschriften, die im Zusammenhang mit den Geschäftsaktivitäten oder den Lieferketten der Busch Group stehen, zu adressieren.

1 Anwendungsbereich des Verfahrens

Das Beschwerdeverfahren ist allen Mitarbeitenden, Geschäftspartnern und Dritten zugänglich, die berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass im Rahmen der Geschäftstätigkeit im eigenen Geschäftsbereich oder innerhalb der Lieferketten der Busch Group gegen menschenrechtliche und/oder umweltbezogene Pflichten verstoßen wurde oder ein solcher Verstoß mit hinreichender Wahrscheinlichkeit droht.

Wir ermutigen unsere Mitarbeitenden und Stakeholder, Beschwerden und Informationen über vermutete Menschenrechtsverletzungen zu kommunizieren.

2 Wie kann ich eine Beschwerde einreichen?

Wir stellen allen Stakeholdern ein webbasiertes Hinweisgebersystem zur Verfügung, über das sie ihre Bedenken bezüglich unserer Aktivitäten oder der Aktivitäten unserer Lieferanten hinsichtlich vermuteter menschenrechtlicher oder umweltrechtlicher Sorgfaltspflichtverletzungen melden können. Diese Kanäle sind weltweit zugänglich, sowohl innerhalb als auch außerhalb unseres Unternehmens.

Das Beschwerdeverfahren ist über die Webseite der Busch Group öffentlich zugänglich (siehe https://buschvacuum.integrityline.app/), kostenfrei und rund um die Uhr zu erreichen. Für die Eingaben, stehen 15 Sprachen zur Auswahl zur Verfügung.

3 Wer bearbeitet meine Beschwerde?

Die Zuständigkeit für das Hinweisgebersystem und die Durchführung des Beschwerdeverfahrens liegt bei unserer gruppenweit agierender Compliance Abteilung. Ferner wird unser Menschenrechtsbeauftragter nach Bedarf in den Prozess involviert.

Alle Personen, die mit der Durchführung des Verfahrens betraut werden, sind unparteiisch, unabhängig, an fachliche Weisungen nicht gebunden, zur Verschwiegenheit verpflichtet, entsprechend geschult und mit ausreichend zeitlichen Ressourcen ausgestattet.







4 Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab?

4.1 Eingang der Beschwerde oder des Hinweises

Der Hinweisgeber hat die Möglichkeit seine Kontaktdaten anzugeben oder darauf zu verzichten.

Beim Einreichen der Beschwerde wird eine zufällige Fall-ID mitgeteilt. Über diese ID und ein Passwort, welches vom Beschwerdeführer definiert werden muss, wird der Zugriff auf ein sicheres Postfach ermöglicht.

Das Postfach wird verwendet, um weitere Informationen über den Fall zu senden oder fallbezogene Informationen einzusehen. Wenn gewünscht, bleibt sämtliche Kommunikation mit uns anonym.

Falls eine E-Mail-Adresse angegeben wurde, wird per E-Mail informiert, dass sich neue Nachrichten im sicheren Postfach befinden. Wenn eine anonyme Meldung gewählt wurde, sollte das Postfach in regelmäßigen Abständen geprüft werden.

4.2 Prüfung der Beschwerde oder des Hinweises

Eingehende Hinweise werden zunächst dahingehend geprüft, um festzustellen, ob ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko oder eine Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten vorliegt. Weiterhin wird auch geprüft, welche Gesellschaft oder welcher Lieferant von der Meldung betroffen ist um den Hinweis mit den zuständigen Stellen, weiter zu erörtern.

4.3 Erarbeitung einer Lösung mit der hinweisgebenden Person

Als nächstes wird die Klärung des Sachverhalts angestrebt. Der Hinweisgeber wird über die nächsten Schritte, sowie den voraussichtlichen zeitlichen Ablauf informiert.

Sofern sich ein Verdacht bestätigt und eine Verletzung von menschenrechts- und/oder umweltbezogenen Pflichten unmittelbar bevorsteht bzw. bereits vorliegt, werden sofort geeignete Abhilfemaßnahmen eingeleitet. Um der Wiederholung ähnlicher Risiken vorzubeugen, wird geprüft ob entsprechende Präventionsmaßnahmen definiert und umgesetzt werden müssen.

4.4 Abschluss des Verfahrens

Die hinweisgebende Person wird über den Abschluss des Beschwerdeverfahrens über das sichere Postfach informiert.

5 Vertraulichkeit und Datenschutz

Alle personenbezogenen Daten, die im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erhoben werden, unterliegen strengen Datenschutzbestimmungen. Die Identität des Beschwerdeführers wird vertraulich behandelt, sofern nicht anders gewünscht oder gesetzlich erforderlich.

Alle Hinweise werden ausschließlich von einem kleinen Kreis von ausgewählten und speziell geschulten Mitarbeitenden bearbeitet.







Alle personenbezogenen Daten und sonstigen Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person zulassen, werden sowohl während als auch nach dem Abschluss des Verfahrens vertraulich behandelt.

6 Nichtvergeltungsrichtlinie

Die Busch Gruppe hat eine Richtlinie gegen die Vergeltung gegen Personen, die in gutem Glauben Bedenken melden. Sie werden Ihren Job oder Ihre Vorzüge nicht verlieren oder degradiert, suspendiert, bedroht, belästigt oder diskriminiert werden, weil Sie in gutem Glauben Ihre Bedenken äußern. Jeder, der gegen unsere Nichtvergeltungsrichtlinie verstößt, muss in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Gesetz mit Disziplinarmaßnahmen rechnen.